



# VORSORGEVOLLMACHT

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### **Was ist eine Vorsorgevollmacht?**

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie noch heute festlegen, wer in Ihrem Namen und in welchen Lebensbereichen für Sie handeln und entscheiden darf, wenn Sie eines Tages selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich somit um das Instrument, mit welchem Sie Ihre Angelegenheiten noch vor Verlust Ihrer Entscheidungsfähigkeit selbst regeln können.

### **Wer kann bevollmächtigt werden und wofür?**

Grundsätzlich kann jeder Erwachsene vorsorgebevollmächtigt sein. Achtung: Einige Personen sind hier allerdings ausgenommen (zB Pfleger in einem Heim).

Beim Vorsorgebevollmächtigten sollte es sich jedenfalls um eine Person handeln, zu der Sie ein gutes Vertrauensverhältnis haben – das können Angehörige, Freunde, Nachbarn oder andere nahestehende Personen sein. Es können auch mehrere Personen vorsorgebevollmächtigt sein.

Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht ist, dass der Wirkungsbereich des Vorsorgebevollmächtigten sehr **individuell geregelt** werden kann. Sie können die betreffende Person für einzelne Rechtsgeschäfte (zB Liegenschaftsverkauf) oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten (zB Verwaltung Ihres Vermögens) einsetzen.

### **Wie erfolgt die Errichtung?**

Zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht müssen Sie Ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zeitpunkt der Errichtung entscheidungsfähig sein und darüber hinaus gewisse Formvorschriften einhalten. Die Vorsorgevollmacht muss nach neuer Rechtslage

höchstpersönlich und schriftlich errichtet werden.

Da in den meisten Fällen Vermögenswerte vorliegen, empfiehlt es sich, jedenfalls einen Rechtsanwalt für die Errichtung Ihrer Vorsorgevollmacht beizuziehen.

### **Wann wird sie wirksam?**

Bei der Vorsorgevollmacht sind zwei Schritte auseinanderzuhalten, nämlich ihre Errichtung und ihre Wirksamkeit.

In einem ersten Schritt wird im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** die Errichtung einer Vorsorgevollmacht registriert.

Erst mit Eintritt und Eintragung des sogenannten „**Vorsorgefalls**“ – also dem Verlust Ihrer Entscheidungsfähigkeit – in einem zweiten Schritt wird die Vorsorgevollmacht wirksam.

Zur Bescheinigung, dass Sie aufgrund Ihres gesundheitlichen Zustands Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können, muss zudem ein **ärztliches Zeugnis** vorgelegt werden.

### **Wann endet die Vorsorgevollmacht?**

Die Vorsorgevollmacht ist zeitlich unbefristet. Sie endet jedoch

- ❖ mit Ihrem Tod oder dem Tod der Person, die Sie vertritt,
- ❖ wenn das Gericht dies mit einem Beschluss ausspricht (zB wenn die Person, die Sie vertritt, nicht zu Ihrem Wohl handelt)
- ❖ mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV.

#### **Rechtsquelle:**

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)